

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (im Folgen- den: „AEB“) FÜR WAREN UND DIENST- LEISTUNGEN

CellCube Energy Storage GmbH
STAND: 15.01.2025

1 DEFINITIONEN

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutungen:

„**BESTELLUNG**“ bedeutet jede Bestellung des Käufers beim Lieferanten, die gemäß den Bestimmungen dieser AEB gleichbedeutend mit dem Vertragsschluss ist.

„**DIENSTLEISTUNGEN**“ sind alle Leistungen, einschließlich jener am Betriebsgelände des Käufers, die der Lieferant gemäß dem Vertrag im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren für den Käufer zu erbringen hat.

„**KÄUFER**“ bezieht sich auf jedes Unternehmen der CellCube-Gruppe, also jedes mit CellCube Energy Storage GmbH verbundene Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen kauft.

„**LIEFERANT**“ bedeutet die Partei, welche die Waren oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag liefert.

„**PARTEIEN**“ bedeutet sowohl Käufer als auch Lieferant.

„**PARTEI**“ bedeutet entweder Käufer oder Lieferant.

„**VERTRAG**“ ist die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien auf Grundlage dieser AEB. Der Begriff bezieht sich grundsätzlich auf jedes Dokument, unabhängig von dessen Form oder Bezeichnung, das einen Nachweis über die Absichten der Parteien liefert.

„**WAREN**“ sind alle Produkte und Geräte, die der Lieferant dem Käufer gemäß dem Vertrag zu liefern hat. Dazu zählen auch Studien, Materialien und sämtliche Zubehörteile, die für die ordnungsgemäße Herstellung und den Betrieb dieser Produkte und Geräte notwendig sind, einschließlich aller Ersatzteile.

„**UNTERLAGEN**“ sind Dokumente jeglicher Art, wie Beschreibungen oder Spezifikationen, Muster, Zeichnungen, Modelle oder Werkzeuge sowie alle anderen Dokumente, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat.

2 GELTUNGSBEREICH

2.1 Diese AEB einschließlich des Verhaltenskodex gemäß Punkt 26 unten gelten für sämtliche und ausdrücklich auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten. Es ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung maßgeblich.

2.2 Der Käufer bestellt ausschließlich auf Grundlage dieser AEB, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Abweichungen von diesen AEB, insbesondere dadurch, dass der Lieferant abweichende, anders lautende, zusätzliche oder ergänzende Bedingungen übersendet, müssen ausdrücklich und schriftlich vom Käufer genehmigt werden. Genehmigt der Käufer diese nicht spätestens in

seiner Bestellung, binden diese abweichenden Bedingungen den Käufer selbst bei Kenntnis nicht und entfalten daher keine Wirksamkeit. Unwirksam sind, wenn und soweit zum Nachteil des Käufers, vor allem Einschränkungen der den Lieferanten treffenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzpflichten, sowie Einschränkungen der Irrtumsanfechtung, Aufrechnungsverbote und Eigentumsvorbehalte.

2.3 Die vorliegenden AEB gelten auch dann, wenn der Lieferant gelieferte Waren im Auftrag des Käufers installiert, montiert oder sonstige Leistungen erbringt.

3 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Angebote des Lieferanten sind dem Käufer unentgeltlich zu übermitteln. Die im Angebot oder den Beilagen enthaltenen Informationen wie Preise, Leistungsdaten und Angaben über die Beschaffenheit der Waren und Dienstleistungen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist an sein Angebot zumindest 4 (vier) Wochen ab Eingang beim Käufer gebunden, wenn er in seinem Angebot nicht ausdrücklich anders mitteilt.

3.2 Rechtsverbindliche Bestellungen des Käufers werden in schriftlicher Form erteilt. In Ausnahmefällen können Bestellungen mündlich erteilt werden; diese werden nur dann rechtswirksam, wenn die daraufhin übersandte Auftragsbestätigung vom Käufer schriftlich bestätigt wird. Liegt ein verbindliches Angebot des Lieferanten vor, kommt der Vertrag zwischen Käufer und Lieferanten bereits mit der Bestellung durch den Käufer zustande. In allen anderen Fällen kommt der Vertrag mit Einlangen einer Auftragsbestätigung des Lieferanten und einer innerhalb von acht (8) Tagen danach zurückgesendeten schriftlichen Annahme dieser Bestellung durch den Käufer zustande.

3.3 Der Käufer behält sich den Widerruf von Bestellungen vor, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Frist eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält. Wenn eine Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, kommt der Vertrag erst mit einer Bestätigung durch den Käufer zustande.

3.4 Sämtliche Abänderungen, Abweichungen, Vorbehalte oder Ähnliches, die der Lieferant in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen Dokument vornimmt, sind unwirksam, es sei denn, der Käufer stimmt ihnen ausdrücklich zu.

3.5 Der Lieferant hat in allen auf die Bestellung bezugnehmenden Schreiben wie auf Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen, die Bestellnummer und das Bestelldatum des Käufers, die Artikelnummer und alle sonstigen Angaben, die der Käufer zur näheren Bezeichnung der Bestellung verwendet hat, anzugeben. Bei Abrufaufträgen sind auch die relevanten Daten des jeweiligen Abrufs anzugeben.

3.6 Der Lieferant hat die Waren oder Dienstleistungen unter Einhaltung der Fristen, den vereinbarten Kosten und Konditionen zu liefern, sowie die geltenden Qualitätsanforderungen, die der Käufer in den Vertragsdokumenten angeführt hat, zu erfüllen.

3.7 Der Lieferant verpflichtet sich, alle

erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Waren zu liefern. Dazu zählen Werkzeichnungen, Montagezeichnungen, Betriebsanleitungen und Ersatzteillisten, Zertifikate; Prüfzeugnisse, Zollunterlagen etc.

4 EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

4.1 Die Waren und Leistungen des Lieferanten haben den geltenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften, allen darauf anwendbaren E-Normen – soweit solche nicht vorhanden sind, ÖNORMen und soweit es auch solche nicht gibt, DIN-Normen technischen Inhalts - und allen sonstigen einschlägigen Richtlinien sowie schließlich dem allgemein anerkannten Stand der Technik im Herkunfts- und im Zielland der Waren und Dienstleistungen zu entsprechen. Der Lieferant garantiert im Sinn von § 880a ABGB, 2. Fall, im Besitz sämtlicher Genehmigungen, Lizenzen, Rechte, Zulassungen und Vollmachten zu sein, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Sollte es, aufgrund von Gesetzes- oder Vorschriftenänderungen oder auf Anforderung der zuständigen Behörde erforderlich sein, Geräte, Materialien, Einbauten oder Arbeiten, die den Vertragsgegenstand bilden, abzuändern oder auszutauschen, so fallen diese Tätigkeiten unter die Verantwortung des Lieferanten, der dazu verpflichtet ist, diese ohne zusätzliches Entgelt durchzuführen.

4.2 Wenn Dienstleistungen vor Ort oder am Betriebsgelände des Käufers erbracht werden, muss der Lieferant auch die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen und des Betriebsgeländes einhalten sowie interne Regelungen des Käufers, gängige Praktiken und sonstige unternehmensinterne Vorschriften des Käufers respektieren. Der Lieferant bestätigt, dass er in Kenntnis dieser gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ist und stellt sicher, dass diese von seinem Personal und von Subunternehmern und Sub-Lieferanten befolgt werden.

4.3 Der Lieferant sichert zu, sämtliche nachteilige finanzielle und sonstige Folgen, die aus der Nichteinhaltung dieses Punktes resultieren, zu tragen und den Käufer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5 PERSONAL DES LIEFERANTEN

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass für die Vertragserfüllung erforderliche Personal sowie alle sonst erforderlichen Materialien und Geräte einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, qualifizierte und geeignete Teams zur Verfügung zu stellen, um die Qualitätsziele und Fristen, die von den Parteien vereinbart wurden, einzuhalten.

5.2 Das Personal des Lieferanten bleibt unter allen Umständen seinen hierarchischen Strukturen und seiner Disziplinarbefugnis unterstellt. Infolgedessen ist insbesondere der Lieferant als Arbeitgeber für die Administration, Abrechnung und Sozialversicherung seiner Arbeitnehmer, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, verantwortlich.

5.3 Der Lieferant trägt unter allen Umständen die

uneingeschränkte Verantwortung für sein Personal. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für Wege- und Arbeitsunfälle seiner Arbeitnehmer, die aufgrund oder während der Leistungserbringung entstehen und organisiert die verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen. Der Lieferant ist für Unfälle, die von seinem Personal verursacht werden und für Schäden, die während der Leistungserbringung entstehen, verantwortlich.

5.4 Der Käufer behält sich das Recht vor, vom Lieferanten sämtliche Dokumente anzufordern, welche die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer des Lieferanten und von Subunternehmern bescheinigen.

6 TECHNISCHE UNTERLAGEN, DOKUMENTATION

6.1 Auf Basis der technischen Unterlagen, die dem Vertrag beigelegt sind, erarbeitet der Lieferant auf eigene Verantwortung und Kosten und unter Einhaltung der festgelegten Lieferfristen und -termine, die Pläne und Dokumente für die Leistungserbringung. Vor Beginn der Vertragserfüllung muss der Lieferant die dem Vertrag beigelegten Unterlagen überprüfen, um Fehler, Auslassungen oder Unstimmigkeiten zu finden und den Käufer darauf hinzuweisen.

6.2 Der Lieferant ist für die Ausarbeitung sämtlicher erforderlicher Pläne, Entwürfe, Ingenieursberechnungen und Listen sowie für alle Diagramme, Pläne und technischen Unterlagen für Betrieb und Wartung verantwortlich. Alle vertraglich vereinbarten Pläne, Dokumente udgl. sind dem Käufer auszuhändigen und gehen in dessen Eigentum über.

6.3 Die Aushändigung dieser Pläne, Dokumente udgl. stellt einen wesentlichen Teil des Liefer- und Leistungsumfanges des Lieferanten dar. Sollten diese vom Lieferanten nicht zeitgerecht und entsprechend den Anforderungen vom Käufer sowie den vorgegebenen Normen, Richtlinien etc. geliefert werden, dann hat der Käufer Anspruch auf eine Pönale gemäß Punkt 13.

7 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND FAKTURIERUNG

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Änderungen während der Lieferfrist sind unzulässig, insbesondere werden keine Preisgleitklauseln akzeptiert.

7.2 Die Preise verstehen sich in Euro („€“) und enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer („USt.“), wohl aber sämtliche Nebenkosten, Gebühren, Spesen, Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind, wie Transport-, Verpackungs-, Verladungs- und Versandkosten, Versicherungskosten, ARA, Inbetriebnahme-, Übergabe- und Einschulungskosten, Tests, Bemusterungen, Prüfzertifikate sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

7.3 Änderungen der Steuergesetze oder sonstige Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderungen der nationalen und/oder Weltmarktpreise für Rohstoffe) berechtigen den Lieferanten nicht zu nachträglichen Preiserhöhungen. Der Lieferant trägt auch das Risiko von Wechselkursschwankungen.

7.4 Eine in einer Anfrage oder unverbindlichen

- Bestellung des Käufers angegebene voraussichtliche Menge ist ein unverbindlicher Richtwert, der keinen Anspruch des Lieferanten auf eine bestimmte Abnahmemenge begründet. Weicht die verbindlich bestellte Menge von der Anfrage oder unverbindlichen Bestellung ab, ist der Lieferant nicht berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen.
- 7.5 Rechnungen sind unter Angabe der in Punkt 3.5 erwähnten Identifikationsmerkmale wie Bestellnummer, Artikelnummer, Bestelldatum etc. zu übermitteln. Der Käufer behält sich das Recht vor, alle Rechnungen, die sich nicht auf eine Bestellung beziehen oder nicht alle oben und unter Punkt 3.5 genannten Identifikationsmerkmale aufweisen, abzulehnen und die Rechnung zurückzusenden.
- 7.6 Die Zahlung der Rechnung erfolgt nach Wahl des Käufers, entweder 30 Tage mit 3 % Skonto oder 45 Tage netto nach Rechnungseingang und vollständigem Wareneingang, vollständiger Leistungserbringung und Erfüllung aller in der Bestellung genannten Voraussetzungen.
- 7.7 Zahlungen erfolgen 1 mal wöchentlich. Alle Zahlungen innerhalb einer Woche nach der Fälligkeit gelten als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist geleistet.
- 7.8 Der Käufer ist berechtigt, mit seinen Forderungen gegen jene des Lieferanten aufzurechnen. Der Käufer ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.
- 8 LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN**
- 8.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Lieferfristen, Fertigstellungstermine oder Abnahmetermine stellen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar. Diese Fristen und Termine, auch Zwischentermine sind verbindlich.
- 8.2 Der Lieferant liefert die Waren und erbringt die Dienstleistungen zum Liefertermin am Sitz des Käufers oder an einem vereinbarten Ort innerhalb der regulären Geschäftszeiten und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Branchenpraxis, den Bedingungen des Vertrags, dem anwendbaren Recht des Lieferortes und allen vom Käufer schriftlich erteilten Anweisungen. Die Lieferung der Waren hat nach den in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen zu erfolgen; Sind keine Lieferbedingungen angegeben, ist die Bedingung DAP (Delivered at Place) gemäß Incoterms 2020 vereinbart.
- 8.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen und der in diesen AEB genannten Voraussetzungen ist der Eingang der Ware beim Käufer oder an einem vereinbarten Ort und bei Dienstleistungen deren Fertigstellung am vereinbarten Ort.
- 8.4 Bis zu 10 (zehn) Tage vor dem Liefertermin kann der Käufer die Menge, die Lieferfrist und/oder den Liefertermin ändern.
- 8.5 Der Käufer kann die Annahme unfreier Sendungen verweigern.
- 9 LIEFERVERZUG**
- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, zu erwartende oder eingetretene Verzögerungen im Lieferprozess unverzüglich, jedenfalls aber vor dem vereinbarten Liefertermin, an den Käufer zu melden. Die Meldung hat schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu erfolgen. Daraufhin erteilte Anweisungen des Käufers sind verbindlich.
- 9.2 Wird der vereinbarte Liefer-, Fertigstellungs- oder Abnahmetermin nicht eingehalten, ist der Käufer auch wenn eine Meldung gemäß Punkt 9.1 erfolgt ist, berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von nicht mehr als 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Im Falle des Verzuges hat der Käufer darüber hinaus Anspruch auf, eine verschuldensunabhängige Pönale gemäß Punkt 13 **PÖNALE**. Der Käufer behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ausdrücklich vor. Insbesondere die Kosten einer Ersatzbeschaffung hat der Lieferant zu tragen.
- 9.4 Die vorgenannten Rechte gelten neben den sonstigen gesetzlichen Ansprüchen des Käufers im Falle des Lieferverzuges
- 10 VERPACKUNG, VERSAND (TRANSPORT) UND DOKUMENTATION**
- 10.1 Der Versand erfolgt fracht-, verpackungskosten-, zoll- und gebührenfrei für den Käufer auf dem vereinbarten Transportweg und zu den Lieferbedingungen gemäß Punkt 8.
- 10.2 Die Waren sind auf Kosten des Lieferanten sicher zu verpacken, um Schäden beim Be- und Entladen und dem Transport zu vermeiden, und damit keine Personenschäden oder Schäden an Geräten oder anderen Gütern entstehen. Der Lieferant haftet für alle Folgen, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung entstehen. Die Verpackung ist an die Art der Beförderung, die Abfertigung und den geplanten Umschlag der Waren sowie an die klimatischen Verhältnisse am Transport und Lieferort anzupassen.
- 10.3 Der Lieferant hat alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen in Bezug auf den Transport von gefährlichen Stoffen zu erfüllen.
- 10.4 Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten und Risiken, insbesondere bezüglich Transportversicherung, Genehmigungen, Verzollung, Sonder- und Gefahrguttransporte oder Transportsondermaßnahmen, trägt der Lieferant.
- 10.5 Der Käufer behält sich vor, die Verpackung an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung der Verpackung für den Lieferanten kostenfrei, wird dem Käufer der Betrag gutgeschrieben oder kann er dem Lieferanten die Kosten in Rechnung stellen.
- 10.6 Jede Sendung unterliegt einem Versandauftrag mit einer vom Lieferanten angefertigten Abschrift, die sämtliche Informationen zur Identifikation der Waren, insbesondere Verweise auf Bestellung, Art und Menge der Waren sowie Name des Spediteurs, enthält. Im Falle eines fehlenden oder unvollständigen Versandauftrages gilt die Lieferung als verspätet und, sofern der Lieferant nicht rechtzeitig, bis zum vertraglich vereinbarten Datum, Maßnahmen zur Änderung ergreift, ist er zur Zahlung von Vertragsstrafen gemäß Punkt 13. verpflichtet. Darüberhinausgehende spezielle Verpackungs-, Versand-, Dokumentations- und Anlieferbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung. Der Lieferant hat alle Schäden oder Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackungs-, Versand-, Dokumentations- und

Anlieferbedingungen ergeben, zu ersetzen.

11 ANNAHME, GEFAHRTRAGUNG UND EIGENTUM

- 11.1 Die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Waren bis zur Annahme der Waren gemäß dem folgenden Punkt 12 durch den Käufer am Sitz des Käufers oder am vereinbarten Ort, trägt der Lieferant. Mit der Annahme der Waren gehen die Gefahr und das Eigentum über.
- 11.2 Die Annahme wird durch ein unterzeichnetes Annahmeprotokoll nachgewiesen.
- 11.3 Der Zweck der Annahme ist die Überprüfung der Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den vertraglichen Bestimmungen. Auch bei Lieferungen von Waren ist der Käufer berechtigt, vor den Annahme die Übereinstimmung der Waren mit den vereinbarten Anforderungen zu prüfen.
- 11.4 Jede Prüf- und/oder Rügepflicht wird einvernehmlich im weitest zulässigen Maß ausgeschlossen, sodass der Käufer jeden Mangel der Waren einschließlich offensichtlicher Mängel auch nach der Annahme rügen kann. Ungeachtet dessen, ob der Käufer die Übereinstimmung der Waren mit den Vertragsvereinbarungen vor der Annahme prüft, ist der Lieferant insbesondere für die Qualität, Menge und Funktion der Waren und Dienstleistungen verantwortlich.
- 11.5 Bei teilweiser Nichterfüllung, fehlender Vertragskonformität, insbesondere wenn die vereinbarten Funktionen nicht erreicht werden, kann der Käufer die Annahme verweigern. Die Rechnung des Lieferanten wird nur bis zu jener Höhe, die dem Wert der angenommenen Waren und Dienstleistungen entspricht, beglichen.
- 11.6 Falls Waren in einer geringeren Anzahl als bestellt geliefert werden, ist der Käufer dazu berechtigt, die Lieferung gänzlich abzulehnen, womit die Waren als nicht geliefert gelten, oder die gelieferten Waren anzunehmen und für die ausstehende Menge eine Pönale zu fordern.
- 11.7 Die Annahme findet statt, wenn sämtliche vertraglich vereinbarte Arbeiten zur Zufriedenheit des Käufers ausgeführt und in einem Bericht, der vom Käufer und vom Lieferanten unterzeichnet wird, angenommen wurden.
- 11.8 Vereinbarte Test und Funktionsprüfungen im Zuge der Annahmeprüfungen werden, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, auf Kosten des Lieferanten durchgeführt, der für das benötigte Personal und die Geräte/Ausrüstung aufkommen muss.
- 11.9 Im Falle von Streitigkeiten in Bezug auf die Ergebnisse solcher Tests und Prüfungen kann auf Wunsch des Käufers eine weitere Test-/Prüfungsserie bei einer unabhängigen Organisation in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für die neuerliche Prüfung sind von jener Partei zu tragen, deren Ansicht durch die Ergebnisse dieser Prüfung widerlegt wurde.
- 11.10 Weist der Käufer fünf Prozent (5 %) der Waren oder mehr (gemessen an ihrem Wert) während des Annahmeverganges zurück, gilt die gesamte Lieferung so lange als nicht erbracht, bis alle mangelhaften Waren dieser Lieferung durch vertragskonforme Waren ersetzt wurden und ist eine Verzugsponale gemäß Punkt 13 für diese Lieferung zu zahlen. Wenn sich der Lieferant in Verzug befindet, ist der Käufer dazu berechtigt, notwendige Änderungen auf Kosten des

Lieferanten von Dritten durchführen zu lassen, jedoch ohne dass der Lieferant einen Vorteil daraus ziehen könnte, indem er sich seiner Haftung und der Garantieleistung entzieht.

12 GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1 Der Lieferant garantiert im Sinn von § 880a ABGB, 2. Fall, die Waren und/oder Dienstleistungen in einwandfreier Qualität nach den Bestimmungen und Anforderungen gemäß Punkt 4 zu liefern. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen
 - den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, insbesondere hinsichtlich Funktionalität und Performance,
 - für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung geeignet sind,
 - mit der erforderlichen Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden;
 - allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, weiters den jeweils anzuwendenden EN-NORMen (falls solche nicht vorliegen, ÖNORMEN technischen Inhalts), den sonstigen einschlägigen technischen Normen, Standards und Richtlinien sowie sonstigen technisch relevanten Bestimmungen (zB TRVB, RVS, ÖVE), den anwendbaren Richtlinien und schließlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und entsprechende Kennzeichnung tragen.
- 12.2 Der Lieferant garantiert außerdem, dass die Waren und Leistungen frei von Rechtsmängeln sind. Der Lieferant garantiert daher den uneingeschränkten Eigentumsübergang (frei von allen Pfandrechten, Belastungen und Rechten Dritter) an den Waren und Leistungen bei Lieferung. Insbesondere leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass in keine Marken-, Patent- oder Urheberrechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer lehnt jegliche Form von Eigentumsvorbehalt an den Waren und Leistungen ab. Der Lieferant garantiert daher, dass seine Waren, Lieferungen und Leistungen frei von Eigentumsvorbehalten und sonstigen Verfügungsbeschränkungen sind.
- 12.3 Der Käufer ist nicht verpflichtet, die gelieferten Waren und Leistungen zu untersuchen oder zu überprüfen. Die Parteien vereinbaren, dass die Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit im Sinne der §§ 377, 378 UGB abbedungen wird.
- 12.4 Jede Lieferung oder Leistung wird nur angenommen, wenn sie vollständig und mängelfrei ist. Nimmt der Käufer eine Lieferung oder Dienstleistung unter Vorbehalt an geht dennoch das Eigentum auf den Käufer über. Abgesehen von einem solchen Eigentumsübergang führt eine Übernahme unter Vorbehalt nicht zur Abnahme der Ware.
- 12.5 Haftungsausschlüsse und/oder Haftungsbeschränkungen jeglicher Art durch den Lieferanten, insbesondere aus Gründen der Gewährleistung oder des Schadensersatzes, werden vom Käufer nicht akzeptiert und gelten daher als nicht vereinbart. Dies gilt z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislastverteilung zu Ungunsten des Käufers oder für die Verkürzung von Fristen udgl.

- 12.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 (drei) Jahre ab der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Bei Rechtsmängeln und versteckten Mängeln beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Käufer bekannt wird. Für die Wahrung der Gewährleistungsfrist reicht die schriftliche Anzeige des Mangels aus.
- 12.7 Im Fall mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Leistung ist der Käufer nach eigener Wahl berechtigt,
- die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag) oder den Austausch zu verlangen; oder
 - eine angemessene Preisminderung zu begehren; oder
 - auch bei geringfügigen Mängeln die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder eines Teiles davon zu fordern und sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu versorgen. Bei Wandlung ist der Käufer auch berechtigt, von anderen Verträgen mit dem Lieferanten – auch wenn diese andere Waren oder Leistungen betreffen – zurückzutreten.
- 12.8 Davon unberührt bleiben Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sowie Mangelfolgeschäden. Der Lieferant hält den Käufer hinsichtlich aller durch den Mangel verursachten Folgekosten oder Schäden (z.B. Aus- und Wiedereinbaukosten, Transportkosten) verschuldensunabhängig vollkommen schad- und klaglos.
- 12.9 Im Falle des Austausches oder der Aufhebung des Vertrags ist der Lieferant verpflichtet, den Austausch oder die Rücknahme beim Käufer vorzunehmen oder dort, wo sich die Ware zu diesem Zeitpunkt befindet. Kann der Lieferant die mangelhafte Ware nicht oder – trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist – nicht fristgerecht abholen, kann der Käufer die Rücksendung/Rückholung auf Kosten und Risiko des Lieferanten veranlassen.
- 12.10 Diese Garantie- und Gewährleistungsregeln gelten auch, wenn der Lieferant im Auftrag des Käufers Waren installiert oder montiert. In diesem Fall beginnt die Garantie- oder Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der fertig montierten Ware durch den Käufer gemäß der schriftlichen Abnahmebestätigung.
- 12.11 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer 6 (sechs) Monate im Voraus zu informieren, wenn die gelieferten Waren nicht mehr angeboten oder nicht mehr produziert werden, sodass der Käufer eine letzte Bestellung der Waren in der gewünschten Menge und zum vertraglich festgesetzten Preis vornehmen kann. Der Lieferant stimmt zu, den Käufer zu angemessenen Konditionen und für eine Dauer von mindestens 3 (drei) Jahren nach Fertigungsstopp oder nach Absetzung, mit den Waren zu beliefern.
- 13 PÖNALE**
- 13.1 Für die folgenden Fälle wird ein schadens- und verschuldensunabhängiger Schadenersatz (Pönale) durch den Lieferanten vereinbart.
- 13.2 Die Pönale beträgt
- a) für Verzug mit einem Termin oder Überschreitung einer Frist, für jede begonnene Kalenderwoche 1% des Lieferwertes (Auftragswertes), insgesamt jedoch höchstens 25% des Lieferwertes (Auftragswertes).
 - b) für jede Abweichung einer Lieferung von den vereinbarten Spezifikationen, 1% des Lieferwertes, wenn der Mangel innerhalb der gesetzten Frist behoben wird, anderenfalls 5% des Lieferwertes (Auftragswertes) der betroffenen Lieferung/des betroffenen Leistungsteils.
 - c) zumindest die Höhe von Pönalen und sonstigen Abgeltungen, die der Käufer an seine Kunden leisten muss.
- 13.3 Der Käufer ist berechtigt, die Pönale in Rechnung zu stellen oder von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen.
- 13.4 Die Zahlung von Pönalen entbindet den Lieferanten weder von seinen vertraglichen Verpflichtungen noch schließt sie darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche oder sonstige dem Käufer zustehende Rechte aus.
- 14 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ**
- 14.1 Der Lieferant haftet über eine Pönale gemäß Punkt 13 hinaus für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen, auch für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.
- 14.2 Der Auftragnehmer haftet für die Erbringung seiner Leistungen auch unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der spezifischen Arbeitsbedingungen auf der/den Arbeitsstätte(n).
- 14.3 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dazu zählen insbesondere die Produkthaftungsbestimmungen, für von ihm oder seinem Personal oder ihm sonst zurechenbare Personen verursachte Schäden. Der Lieferant haftet auch für seine Subunternehmer sowie für seine Lieferanten. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen werden nicht vereinbart.
- 14.4 Soweit der Käufer aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, hat ihn der Lieferant schad- und klaglos zu halten. Selbiges gilt immer dann, wenn der Käufer von Dritten aufgrund von schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten in Anspruch genommen wird.
- 14.5 Der Lieferant hat den Käufer die erforderlichen Kosten für Änderungen, Rückrufe und Nachrüstungen, die zur Vermeidung weiterer Schäden durchgeführt werden, zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Rückrufaktionen vom Käufer und/oder Dritten, die direkt oder indirekt Waren erhalten, ergeben.
- 15 SUBVERGABE, SUBUNTERNEHMER**
- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die geschuldete Dienstleistung persönlich zu erbringen.
- 15.2 Subunternehmer dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers beauftragt werden, es sei denn, das Angebot sieht bereits die Beauftragung von bestimmten Subunternehmern vor. Der Käufer darf Subunternehmer oder die Subvergabe für bestimmte Leistungsteile aus objektiven Gründen ablehnen.
- 15.3 Falls der Käufer einer Subvergabe zustimmt,

muss ihm der Lieferant Art und Umfang der Arbeiten, die an den Subunternehmer vergeben werden, sowie dessen Name und Adresse bekanntgeben.

- 15.4 Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund hat der Käufer ein Eintrittsrecht in alle Verträge des Lieferanten mit Subunternehmern. Der Lieferant hat in allen seinen Subverträgen ein solches Eintrittsrecht des Käufers (ohne Änderungsrecht des Subunternehmers) vorzusehen und auf dessen Verlangen nachzuweisen.

16 VERSICHERUNG

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung auf eigene Kosten die notwendigen und zweckentsprechenden Versicherungen abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Dies zu branchenüblichen Bedingungen und mit einer Haftungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall und Jahr.
- 16.2 Auf Verlangen des Käufers ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Versicherungsbescheinigung(en) als Nachweis für die in dieser Klausel genannten Bedingungen vorzulegen.
- 16.3 Diese Klausel stellt keine Haftungsbeschränkung für den Lieferanten dar. Der Umstand, dass der Lieferant die oben genannten Bestimmungen und jene der gesonderten Vertragsdokumente in Bezug auf Versicherungen einhält, hat weder seine Haftungsbefreiung noch eine Minderung der Haftung zur Folge.

17 GEISTIGES EIGENTUM

- 17.1 Der Lieferant räumt dem Käufer neben dem Eigentumsübergang an den gelieferten Waren oder Leistungen alle erforderlichen und ausschließlichen Nutzungsrechte an allen immateriellen Schutzrechten wie Patent-, Urheber-, Marken- und Musterrechte ein, die für die Nutzung der gelieferten Waren oder Leistungen erforderlich sind.
- 17.2 Wird der Käufer von einem Dritten wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten an den vom Lieferanten gelieferten Waren oder Leistungen in Anspruch genommen, so wird der Lieferant auf seine Kosten für den Käufer das Nutzungsrecht an der Ware oder Leistung erwirken. Der Lieferant hat den Käufer von allen Aufwendungen, Kosten, Ansprüchen und sonstigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen, freizustellen.

18 GEHEIMHALTUNG

Soweit nicht in dem NDA, das vor Beginn der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien abzuschließen ist, strengere Geheimhaltungspflichten vereinbart sind, gilt Folgendes:

- 18.1 Bei Nichtvorliegen einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Käufers ist der Lieferant dazu verpflichtet, sämtliche Informationen oder Daten, egal ob technischer, finanzieller, gesetzlicher, wirtschaftlicher oder anderer Natur, die ihm vom Käufer schriftlich oder mündlich, im Rahmen der Vertragserfüllung mitgeteilt werden, als vertraulich anzusehen und als solche zu behandeln und keinem Dritten

zugänglich zu machen.

- 18.2 In Bezug auf Dritte und Arbeitnehmer, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind, hat der Lieferant, sämtliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit diese die Geheimhaltungsverpflichtung einhalten.
- 18.3 Informationen, die nicht der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten unterliegen, sind Folgende:
- Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne das Mitwirken des Lieferanten öffentlich bekannt wurden;
 - Informationen, die nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie dem Lieferanten kommuniziert wurden;
 - Informationen, die von Dritten kommuniziert wurden, die an keine Geheimhaltungsvereinbarung mit einer anderen Partei gebunden sind.
- 18.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, unabhängig vom Grund der Beendigung, aufrecht.

19 VERTRAGSBEENDIGUNG, KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

- 19.1 Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- Liquidation oder Zwangsverwaltung des Lieferanten, umfassende oder teilweise Kapitalveränderungen des Lieferanten, Zusammenschlüsse, Abspaltungen oder Übernahmen.
 - wiederholt nicht fristgerecht oder in der vereinbarten Qualität liefert, oder
 - seine Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht erfüllt (beispielsweise bei Exekution)
 - wenn eine Insolvenz oder Reorganisationsbedarf des Lieferanten (oder eine nach dem auf den Lieferanten anwendbaren Recht vergleichbare Krise) eintritt oder unmittelbar bevorsteht
 - wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder eine nach dem auf den Lieferanten anwendbaren Recht vergleichbare Entscheidung ergeht.
- 19.2. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung durch den Käufer hat der Lieferant, dem Käufer unverzüglich sämtliche fertigen und unfertigen Arbeiten, Software, Studien und Entwicklungsdateien auszuhändigen.
- 19.3 Er hat weiters alle Dokumente, die vom Käufer bereitgestellt wurden und im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellte Dokumente, welche dem Käufer dabei helfen können, die unfertigen Arbeiten neu zu vergeben, unverzüglich an den Käufer zu übergeben. Die durch diese Übergabe entstandenen Kosten zieht der Käufer von jenen Beträgen ab, die dem Lieferanten geschuldet werden. Falls Anzahlungen geleistet wurden, sind diese innerhalb von acht (8) Tagen in voller Höhe dem Käufer zurückzuerstatten. Diese Klausel hindert den Käufer nicht daran, gegen den Lieferanten Klage einzureichen.
- 19.4 Ist eine vom Käufer erklärte vorzeitige Vertragsauflösung unwirksam, hat der Lieferant nur Anspruch auf Bezahlung der gelieferten und

abgenommenen Waren und Leistungen zu den vereinbarten Preisen.

- 19.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streiks, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Terrorismus, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Käufer – unbeschadet sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aufzulösen, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und den Bedarf des Käufers verringern.

20 NICHTÜBERTRAGBARKEIT

Bei drohender Vertragsauflösung ist der Lieferant nicht dazu berechtigt, den Vertrag oder einzelne darin enthaltene Verpflichtungen, ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Käufers, gänzlich oder teilweise an Dritte zu übertragen.

21 ÄNDERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über jede Änderung, die er an den zu liefernden Waren vornehmen möchte, zu informieren, selbst wenn diese Änderungen keine Auswirkung auf die vom Käufer geforderten Eigenschaften gemäß Vertragsdokumenten haben.

Der Käufer hat die Möglichkeit, diesen Änderungen zuzustimmen oder sie abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung muss der Lieferant dazu in der Lage sein, die Leistungen, für den vom Käufer benötigten Zeitraum, weiterhin zu erbringen. Im Falle einer Zustimmung, muss diese schriftlich und von einem Vertreter des Käufers ordnungsgemäß unterzeichnet erteilt werden. Diese Zustimmung entbindet den Lieferanten in keinsten Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer abgesehen von der akzeptierten Änderung. Falls es im Rahmen dieser Änderungen zu einem Mangel der Lieferung kommt, ist der Lieferant dazu verpflichtet, die neuen Leistungen wieder zurückzunehmen und alle seine Leistungen entsprechend den vertraglichen Spezifikationen zum Stand vor dieser Änderung zu erbringen. Auch nachfolgende Lieferungen enthalten wieder die vorherigen, unveränderten Leistungen.

22 ANVERTRAUTE GERÄTE

Der Lieferant ist zuständig für Aufbewahrung, Wartung und Benutzung der ihm anvertrauten Geräte. Diese dürfen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken eingesetzt werden. Falls Geräte, die dem Lieferanten anvertraut wurden, durch sein Verschulden beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen, muss der Lieferant zusätzlich zu Schadensersatz und Zinsen, die Geräte wieder in den Zustand der Übergabe bringen oder sie ersetzen. Der Käufer kann den Vertrag zu Lasten des Lieferanten kündigen, falls dieser die ihm anvertrauten Geräte nicht zurückgibt.

23 DATENSCHUTZ

- 23.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Datenschutzgesetze sowie die Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten, die für die Lieferung von Waren im Rahmen des Vertrages gelten.
- 23.2 Die Datenschutzerklärung des Käufers kann hier eingesehen werden: <https://www.cellcube.com/data-protection/>

24 ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

- 24.1 Erfüllungsort für die Lieferung von Waren und

die Erbringung von Dienstleistungen ist der Sitz des Käufers oder der vom Käufer genannte Ort. Auf den Vertrag zwischen dem Lieferanten und Käufer und die Schiedsklausel dieser AEB ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

- 24.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird das Handelsgericht Wien vereinbart. Der Käufer kann den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

- 24.4 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU), werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution Wien der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Die Bestimmungen der Wiener Regeln über das beschleunigte Verfahren sind anwendbar.

25 SONSTIGES

- 25.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 25.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt jene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck oder Willen der Parteien so weit wie möglich entspricht.
- 25.3 Verhandlungs-, Vertrags- und Vertragsabwicklungssprache ist ausschließlich Deutsch.
- 25.4 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie jede Änderung des Vertrages einschließlich dieser AEB sowie dieses Punktes 25.4 über das Erfordernis der Schriftform selbst, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine allfällige Kündigung. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen der AEB und dieses Punktes 25.4 zum Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers. Alle Änderungen und Ergänzungen der mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Schriftformerfordernis abzugehen.
- 25.5 Das Schriftformerfordernis wird auch durch Nachrichten per E-Mail oder Fax erfüllt.

26 VERHALTENSKODEX

- 26.1 Die im Verhaltenskodex des Käufers definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch, moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben gelten als Bestandteil dieser AEB und sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.cellcube.com/about-us/>

- 26.2 Dieser Verhaltenskodex des Käufers wird vom Lieferanten ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass die Einhaltung dieser Grundsätze und Leitlinien durch seine Mitarbeiter und andere ihm zurechenbare Personen sowie Sublieferanten gewährleistet ist.
- 26.3 Der Käufer hat das Recht, die Einhaltung des Verhaltenskodex vor Ort beim Lieferanten zu überprüfen. Dies nach Vorankündigung, in angemessenem Umfang sowie unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten.